

**Tennisklub Nordenham von 1907 e. V.**



## **Satzung**

### **§1**

#### **Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Tennisklub Nordenham von 1907 e.V.“, hat seinen Sitz in Nordenham und ist beim Amtsgericht Oldenburg in das Vereinsregister eingetragen. Der Gerichtsstand des Vereins für alle Beteiligten ist Nordenham.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

### **§2**

#### **Zweck des Vereins**

Der Verein dient der Pflege und der Förderung des Tennis- und Squashsports in Nordenham. Damit macht er sich auch der Bereitstellung von Platz, Halle und Zeit für die sportliche Betätigung seiner Mitglieder zur Aufgabe.

Der Erreichung dieses Zieles dienen:

- a) Die Anschaffung (Erwerb oder Pacht) und Unterhalt von Tennis- und Squashanlagen und der dazu erforderlichen Geräte und Materialien;
- b) Pflege des Tennis- und Squashsports durch Übungs- und Wettkampfturniere sowie Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen;
- c) Pflege der Geselligkeit unter den Mitgliedern.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke Verwendung finden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Hierzu gehören u.a. die Bezahlung von Trainern und Übungsleitern nach den vom Landessportbund bzw. Niedersächsischen Tennisverband anerkannten Sätzen sowie der Ersatz von Auslagen – auch in pauschalierter Form - , die Mitgliedern im Auftrag des Vereins entstanden sind. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an.

### §3

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen als aktive oder passive und juristische Personen als passive Mitglieder werden, sofern sie die Zwecke des Vereins unterstützen wollen. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Die Mitgliedschaft wird erst wirksam durch den schriftlichen Bescheid des Vorstandes über die Aufnahme und durch die Entrichtung des ersten Beitrages. Dem Bescheid des Vorstandes ist die Satzung beizufügen. Bei der Mitgliedschaft wird unterschieden nach:

- a) Aktiven Mitgliedern
- b) Passiven Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung ausgesprochen.

### §4

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- a) Durch Austritt
- b) Durch Tod
- c) Durch Ausschluss

Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.

Bei Tod eines Mitglieds erlöschen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

### §5

#### **Beiträge**

Über die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder sind verpflichtet, Arbeitsstunden abzuleisten. Über die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die jeweils gültigen Beitragssätze und Arbeitsstunden sind im Klubterrain zum Aushang zu bringen und auf der Homepage zu veröffentlichen.

## §6

### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

## §7

### Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) Dem Vorsitzenden
- b) Fachwart Finanzen
- c) Fachwart Sport
- d) Fachwart Jugendsport
- e) Fachwart Jüngstensport
- f) Fachwart Technik und Anlagen
- g) Fachwart Öffentlichkeitsarbeit
- h) Fachwart Veranstaltungen
- i) Fachwart Protokoll / Korrespondenz

Aus den Funktionsträgern c) - i) wird von der Mitgliederversammlung der stellvertretende Vorsitzende gewählt.

Der Fachwart für Finanzen darf nicht gleichzeitig der stellvertretende Vorsitzende sein.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Fachwart für Finanzen. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Mitglieder zu a, c, e, h, i werden in geraden, die Mitglieder zu b, d, f, g werden in ungeraden Jahren gewählt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung berufen werden müssen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen.

Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder die Berufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorsitzenden schriftlich verlangt. Vorstandssitzungen sind auch spätestens 14 Tage vor Abhaltung einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung abzuhalten. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins und die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. Über die Aufnahme von Mitgliedern kann auch telefonisch abgestimmt werden. Der Vorstand bleibt im Amt bis zur Wahl des neuen Vorstandes.

Die Aufgabenstellung der einzelnen Vorstandsmitglieder ergibt sich aus der Bezeichnung der einzelnen Fachbereiche, Details werden in den jeweiligen Vorstandssitzungen beschlossen.

## §8

### **Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Bei seiner Verhinderung wird die Versammlung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Unabhängig hiervon kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter wählen.

Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem die Entgegennahme des Jahresberichts, der Jahresabrechnung, der Kassenprüfung und der Entlastung des Vorstandes. Ferner:

- a) Die Wahl der Vorstandsmitglieder,
- b) Die Festsetzung der Jahresbeiträge und Arbeitsstunden
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- d) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Anträge und Auflösung des Vereins.
- e) Die Erhebung einer Umlage

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen. Sie sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Einen Antrag auf geheime Wahl entscheidet die Versammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Versammlung in Textform mit einer Begründung vorliegen. Dringlichkeitsanträge bedürfen zur Beratung und Beschlussfassung einer zweidrittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Als Dringlichkeitsanträge werden nur solche Anträge anerkannt, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen. Die Mitgliederversammlungen fassen im Allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von  $\frac{3}{4}$  der Erschienenen erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmberechtigt sind alle erschienenen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die gesetzlichen Vertreter minderjähriger Mitglieder dürfen an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, sind aber nicht stimmberechtigt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

## § 9

### **Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt jeweils 2 Jahre.

Es gibt zwei Kassenprüfer mit einer Amtszeit von jeweils 2 Jahren. Sie werden von der Mitgliederversammlung alternierend gewählt, d.h. jedes Jahr ist ein Prüfer für die nächsten 2 Jahre zu wählen.

Die Kassenprüfer überprüfen einmal jährlich die gesamte Kassenführung des Vereins mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen. Sie erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

Soll über das Ergebnis einer Kassenprüfung im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung berichtet werden, ist ein entsprechender Antrag an den Vorstand zu stellen.

## §10

### **Beurkundung der Beschlüsse**

Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

## § 11

### **Datenschutz**

1.

Der Verein erhebt, speichert und verarbeitet die Daten der Mitglieder. Dies können sein:

- Zuname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität
- Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern, E-mail-Adresse
- Vereinsfunktion, Vereinsnummer, ID-Nummer, Leistungsklasse, Spielergebnisse

Die Daten werden ausschließlich dazu verwendet, die Mitglieder in allen Angelegenheiten, die dem Tennissport dienen, optimal und umfassend zu informieren, zu beraten und zu betreuen. Alle personenbezogenen Daten werden vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Dem Niedersächsischen Tennisverband sind diese Daten unter geschützter Zugangsberechtigung zugänglich.

2.

Der Verein ist berechtigt, die regionale/überregionale Presse und andere Medien über Sportergebnisse inkl. Bilder und Fotos zu informieren. Diese Informationen können auch auf der Homepage des Vereins veröffentlicht werden. Besondere Ereignisse im Verein und Feierlichkeiten können vom Verein mit personenbezogenen Daten auf der Vereins-Homepage/Vereinszeitung/Infotafel im Vereinsheim sowie in den Medien bekannt gemacht werden.

## **§12**

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der Vorsitzende und der Kassenwart gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen. Im Falle einer Auflösung des Vereins oder einer Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an den Niedersächsischen Tennisverband e.V. oder die Stadt Nordenham mit der ausdrücklichen Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden.

## **§13**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.